

LOHNVERTRAG FÜR DIE ARBEITERINNEN UND ARBEITER DER ÖSTERREICHISCHEN SÜSSWARENINDUSTRIE

Wien, 6.12.2011

Werte Kolleginnen! Werte Kollegen!

Mit Geltungstermin **1. Jänner 2012** konnte für die Beschäftigten in der **Süßwarenindustrie Österreichs** ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden. Nach einer Verhandlung ist es uns gelungen eine Lohnerhöhung deutlich über der Inflationsrate durchzusetzen. Die Löhne erhöhen sich um mindestens € 0,32 in den unteren Kategorien. Dies bedeutet eine Mindesterhöhung pro Monat von € 53,59 und somit im Jahr von € 750,00. Die DAZ wurde in jeder Kategorie um einen Cent erhöht. **Der Gesamtabschluss beträgt daher 3,7% (inkl. DAZ)**. Die Begünstigungsklausel bezüglich Überzahlungen wurde ebenfalls im neuen Lohnvertrag aufgenommen. Die Zehrgelder und Lehrlingsentschädigungen wurden ebenfalls um 3,5% erhöht. Der Mindestlohn in dieser Branche beträgt ab 1.1.2012 daher € 1.490,53! In der Lohnkategorie 4 haben wir somit für 50% der Beschäftigten in der Süßwarenindustrie den Mindestlohn von € 1.500,00 erreicht. Weitere Einigung: 2012 werden wir mit den Arbeitgebern über die Umsetzung „Alternsgerechtes Arbeiten“ verhandeln.

Lohnkategorien	Stundenlohn (38,5 Std.) €	Erhöhung Stundenlohn €	Monatslohn (Stundenlohn x 38,5 x 4,35) €	monatliche Erhöhung €
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	10,83	0,37	1.813,75	61,97
2. a) SpezialfacharbeiterInnen	10,61	0,36	1.776,91	60,29
b) FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	9,98	0,34	1.671,40	56,94
3. Qualifizierte Arbeitnehmer- Innen, VorarbeiterInnen	9,48	0,32	1.587,66	53,59
4. MaschinführerInnen	9,01	0,32	1.508,95	53,59
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	8,90	0,32	1.490,53	53,59
<u>Lehrlingsentschädigung</u>				
im 1. Lehrjahr			608,64	20,58
im 2. Lehrjahr			763,83	25,83
im 3. Lehrjahr			1.096,17	37,07
im 4. Lehrjahr			1.235,69	41,79

Gemäß § 13 des RKV-Industrie wurden folgende Zehrgelder (Diäten) festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 6 Stunden	€	13,20
Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 9 Stunden	€	18,30
Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 12 Stunden	€	25,90

Als "Betrieb" ist die Betriebsstätte und nicht der Betriebsort anzusehen.

Kurzfristige, durch Ladearbeit im Betrieb bedingte Unterbrechungen zählen nicht als Unterbrechung der Abwesenheitsdauer.

Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum Stundenlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit wie folgt:

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von	DAZ pro Stunde €
von 3 Jahren	0,19
von 5 Jahren	0,29
von 10 Jahren	0,31
von 15 Jahren	0,36
von 20 Jahren	0,39
von 25 Jahren	0,41

Monatliche DAZ-Berechnung: Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltsarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 RKV zu berücksichtigen. Bestehende betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet.

Für die Zeit von 20 - 22 Uhr wird ein 30 %iger Nachtschichtzuschlag gewährt.

Begünstigungsklausel

Dieser Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die bisherigen Überzahlungen bleiben somit für jeden einzelnen Dienstnehmer weiterhin aufrecht.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
Gewerkschaft PRO-GE
SÜSSWAREN

Wilhelm Weigl
Vorsitzender

Gerhard Riess
Sekretär